

# Sie möchten einem Flüchtling oder Konvertiten im Asylverfahren helfen – was können Sie tun?

## *Empfehlungen des Arbeitskreises für Religionsfreiheit und der IGFM*

*Max Klingberg*

Max Klingberg ist Mitarbeiter der Internationalen Gesellschaft für Menschenrechte (IGFM) und Mitglied im Arbeitskreis Religionsfreiheit der Evangelischen Allianz.



Was kann und sollte getan werden, wenn ein Gemeindemitglied oder ein Pfarrer von einem Flüchtling um Hilfe gebeten wird, um in Deutschland oder einem anderen Land Asyl zu erhalten? Das deutsche Ausländer- und Asylrecht ist komplex. So komplex, dass man von einem fachfremden Juristen – sollte es einen in der Gemeinde geben – nicht erwarten kann, dass er sich in die aktuelle Rechtslage und gängige Rechtsprechung „einliest“. Schicken Sie den Hilfesuchenden stattdessen immer zu allererst zu einer Flüchtlingsberatungsstelle.

## **Flüchtlingsberatungsstellen**

Was sind Flüchtlingsberatungsstellen? Sie bieten Flüchtlingen vor allem Rat und Hilfe im Umgang mit Ämtern bei einem möglichen Asylverfahren. Sie bieten aber auch Hilfe bei der Einschulung der Kinder und ähnlichen Problemen des Alltags von Flüchtlingen. Außerdem geben sie Flüchtlingen oft über Gespräche eine Möglichkeit, ihre Fluchtgeschichte aufzuarbeiten. Für traumatisierte Flüchtlinge und Folteropfer gibt es allerdings spezielle Einrichtungen. Darüber hinaus wird auch die Beratung für Flüchtlinge angeboten, die in ihre Heimat zurückkehren möchten. Die Hilfe der Flüchtlingsberatungsstellen gilt allen Flüchtlingen, mit oder ohne Aufenthaltsgenehmigung, und auch Personen, die sich illegal in Deutschland aufhalten. Die Beratung erfolgt vertraulich und kostenlos. Träger dieser Beratungsstellen sind vor allem die Kirchen durch die Cari-

tas und das Diakonische Werk, aber auch gemeinnützige Vereine, die sich für die Rechte von Flüchtlingen einsetzen, oder nicht-staatliche Verbände wie das Deutsche Rote Kreuz. Die meisten Träger finanzieren sich durch Spenden, Mitgliedsbeiträge und staatliche Förderungen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dort sind nicht nur über das Asylverfahren im Bilde, sondern kennen sich auch mit praktischen und zum Teil elementaren Fragen des Hilfesuchenden aus, wie z. B. Sozialleistungen, Fragen der Unterbringung, Krankenversicherungen und anderem mehr. Wenn Sie die Hilfe einer Flüchtlingsberatungsstelle in Anspruch nehmen möchten, dann rufen Sie dort bitte, wenn möglich, vorher an und vereinbaren Sie einen Termin! Die meisten Flüchtlingsberatungsstellen haben personell nicht die Möglichkeit, an allen Wochentagen und ganztätig Hilfe anzubieten. Unter dem folgenden Link finden Sie die Kontaktdaten einiger Flüchtlingsberatungsstellen in Deutschland, geordnet nach Postleitzahlen. Wenn sich in der Liste keine Stelle in Ihrer unmittelbaren Nähe findet, dann rufen Sie einfach bei einer anderen in erreichbarer Nähe an und fragen nach weiteren Adressen an Ihrem Aufenthaltsort. Die Adressen von Flüchtlingsberatungsstellen in Deutschland finden Sie unter: <http://www.igfm.de/Fluechtlingsberatungsstellen.1467.0.html>.

Menschenrechtsorganisation ist kein Synonym für Flüchtlingsberatungsstelle. Einzelne Menschenrechtsorganisationen unterhalten zum Teil eigene Flüchtlingsberatungsstellen oder beraten Flüchtlinge aus bestimmten Ländern oder mit einem spezifischen Fluchthintergrund. Generell leisten Menschenrechtsorganisationen aber in erster Linie Informations- und Lobbyarbeit für Menschenrechte, arbeiten für eine Verbesserung oder die Einhaltung von Gesetzen, kümmern sich um Opfer von Menschenrechtsverletzungen vor Ort, unterstützen Menschenrechtler in Verfolgerstaaten usw. Für ein Asylverfahren können Sie bei Menschenrechtsorganisationen länderspezifische Informationen zum Herkunftsland eines Flüchtlings erfragen. Die Mehrheit der zu Menschenrechten arbeitenden Organisationen in Deutschland ist im Forum Menschenrechte aktiv: [www.forum-menschenrechte.de](http://www.forum-menschenrechte.de).

## **Einrichtungen für Folteropfer und traumatisierte Flüchtlinge**

Ist der Hilfesuchende Opfer von Folter oder von schwerer Misshandlung geworden, dann sollten Sie eine der darauf spezialisierten Einrichtungen ansprechen. Einrichtungen für Folteropfer und traumatisierte Flüchtlinge bieten unter anderem psychologische Beratung und sogar therapeutische Behandlung an. Einige Einrichtungen stellen ärztliche oder psychologische Gutachten aus oder haben spezielle Erfahrung mit der Hilfe für traumatisierte Kinder oder Jugendliche. Eine Liste der Einrichtungen für

Folteropfer und traumatisierte Migranten, die der IGFMB bekannt sind, finden Sie unter dem folgenden Link: <http://www.igfm.de/Angebote-fuer-Folteropfer-und-psycho-soziale-Beratungsstellen-fue.1230.0.html>.

## **Behörden**

Wer vorübergehend oder dauerhaft in Deutschland Schutz suchen möchte, muss dies beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge beantragen ([www.bamf.de](http://www.bamf.de)). In Deutschland gibt es in jedem Landkreis oder jeder kreisfreien Stadt eine Ausländerbehörde, die für jeden Flüchtling eine zentrale Rolle spielt. Die Adressen der Zweigstellen des Bundesamtes und der Ausländerbehörden und aller anderen für Sie wichtigen Ämter kennen die Flüchtlingsberatungsstellen. Die Beratungspersonen dieser Stellen kennen vor allem auch die Pflichten und die Rechte der Hilfesuchenden. Als Flüchtling sollten Sie sich in jedem Fall zunächst bei einer Flüchtlingsberatungsstelle beraten und betreuen lassen.

## **Hilfe durch den Pastor im Asylverfahren**

Im Asylverfahren spielt die Glaubhaftigkeit eine zentrale Rolle. Entscheidend ist die Anhörung oder das „Interview“ durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Hier muss der Hilfesuchende die Gründe für Verfolgung und Flucht schildern. Versäumt der Flüchtling dies oder sind seine Angaben widersprüchlich, lückenhaft oder aus anderen Gründen wenig überzeugend, ist eine Ablehnung des Antrags fast unausweichlich. Ist der Asylsuchende ein Konvertit, dann stellen sich für die Sachbearbeiter des Bundesamtes zwei entscheidende Fragen: Droht Konvertiten im Herkunftsland des Flüchtlings tatsächlich „Gefahr für Leib und Leben“ bei einer Rückkehr? Und: Ist der Asylsuchende wirklich ein Konvertit? Beide Fragen müssen glaubhaft beantwortet werden. Informationen zur Lage von Konvertiten finden Sie z. B. bei Menschenrechtsorganisationen und beim Informationsverbund Asyl ([www.asyl.net](http://www.asyl.net)). Bei der Frage, ob ein Antragsteller wirklich Christ geworden ist, kommt dem Pfarrer seiner Gemeinde eine wichtige Rolle zu. Der Pfarrer kann den Sachbearbeiter des Bundesamtes fragen, ob er beim Interview anwesend sein darf. In jedem Fall kann der Pfarrer dem Asylsuchenden ein Schreiben auf dem Briefpapier der Gemeinde mitgeben. Welche Fragen des Bundesamtes liegen nahe? Ist die Person getauft? Ist sie in der Gemeinde aktiv? Nimmt sie regelmäßig an Gottesdiensten, Bibelstunden oder anderen Veranstaltungen der Gemeinde teil? Hat sie Funktionen in der Gemeinde übernommen? Ist sie missionarisch aktiv? Konvertiten sind im Interview – und

nach abgelehntem Asylantrag im Folgeverfahren – in Einzelfällen auch einfache Fragen zum Glauben gestellt worden, z. B. nach dem Glaubensbekenntnis. Der Pastor oder ein anderes Gemeindemitglied sollte unbedingt dafür sorgen, dass sich der Flüchtling gründlich auf die Anhörung beim Bundesamt vorbereitet! Die Anhörung dort bedeutet für den Flüchtling in jedem Fall enormen Stress, weil die Bedeutung dieser Anhörung offensichtlich ist. In dieser Stresssituation kann es passieren, dass der Flüchtling vergisst, wichtige Informationen mitzuteilen. Die Erfahrung der IGFM hat leider zudem gezeigt, dass manche Beamte beim Interview Fragen zu den Verfolgungsgründen meiden. Diese Informationen fehlen dann im Protokoll des Interviews – mit möglicherweise fatalen Folgen. Eine Vorbereitung auf die Anhörung ist daher sehr empfehlenswert.

Vor allem bei der Erinnerung an einzelne Daten kommen viele Flüchtlinge in der Interview-Situation in Schwierigkeiten. Es ist daher sinnvoll, dass sich der Asylsuchende eigenhändig und detailliert seine Fluchtgründe in seiner Muttersprache niederschreibt. Außerdem ist es sinnvoll, die wichtigsten Ereignisse zusätzlich chronologisch aufzulisten und Fluchtgründe und Fluchtgeschichte einem Gemeindemitglied zu erzählen, z. B. in Form eines Rollenspiels als Vorbereitung auf die Anhörung.

Sie können dem Flüchtling helfen, indem Sie ihn motivieren, sich auf das Interview vorzubereiten und indem Sie sich seine Geschichte erzählen lassen. Sie sollten seine Geschichte aber keinesfalls für ihn niederschreiben oder zusammenfassen. Wenn Sie dem Flüchtling eine solche Niederschrift mitgeben, sei es als Gedächtnishilfe oder für die Mitarbeiter des Bundesamtes, dann werden dem Einzelentscheider möglicherweise Bedenken kommen, dass ein Dritter dem Flüchtling etwas eingeflüstert hat, um seine Anerkennung „sicherer“ zu machen. Wenn eine Person angibt, ein Konvertit zu sein, sie aber nicht am Gemeindeleben teilnimmt und nicht getauft ist, kann man dann den Mitarbeitern des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge keine Vorwürfe machen, wenn sie Zweifel haben. Das deutsche Recht gewährt „politisch Verfolgten“ Asyl. Wenn jemand aus der Armut seiner Heimat ausbrechen und in einem wohlhabenden europäischen Staat sein Glück machen will, so kann man das nachvollziehen. Dennoch ist das Asylrecht ausschließlich für politisch Verfolgte geschaffen worden. Eine kurzfristige Taufe nach einem gescheiterten Asylverfahren ist wenig glaubhaft und als Nachfluchtgrund erfolglos! In jedem Fall sollte es für einen Pfarrer eine Selbstverständlichkeit sein, dass seine Angaben gegenüber dem Bundesamt oder – in einem möglichen Folgeverfahren gegenüber einem Verwaltungsgericht – der Wahrheit entsprechen.

## **Anwälte für Ausländerrecht und Asylrecht**

Für ein Asylverfahren benötigt man nicht zwingend einen Anwalt. Ein Anwalt – und zwar ein Fachanwalt für Ausländer- und Asylrecht – ist nach Einschätzung der IGFM aber vor allem nach einem abgelehnten Asylantrag sehr sinnvoll. Bitte fragen Sie keinen fachfremden Anwalt aus Ihrer Gemeinde oder Ihrem Freundeskreis, ein Asylverfahren zu betreuen – auch wenn der Jurist oder die Juristin bereit wäre, ohne Honorar zu arbeiten. Das in Deutschland geltende Ausländer- und Asylrecht und die gängige Rechtsprechung ist so umfangreich und komplex, dass auch ein exzellenter fachfremder Jurist keine Möglichkeit hat, sich in der notwendigen Zeit angemessen in die Thematik einzuarbeiten. Haben Sie einen fachfremden Juristen in Ihrer Gemeinde? Bitte bedrängen Sie ihn nicht. Sind Sie ein fachfremder Jurist, dem die rechtliche Betreuung eines Flüchtlings nahegelegt wird? Die Erfahrung zeigt, dass es die richtige Entscheidung ist, dem Drängen nicht nachzugeben und diese Aufgabe in die Hände eines auf diesem Gebiet erfahrenen Kollegen zu geben – auch wenn dadurch Honorarkosten entstehen sollten. Sie können natürlich einen Fachanwalt über die Anwaltskammer, über das Telefonbuch oder die Anwaltsauskunft finden. Es ist aber bedeutend hilfreicher, sich bei Ihrer Flüchtlingsberatungsstelle eine Liste der infrage kommenden Anwälte geben zu lassen. Die Berater dort kennen die Anwälte vor Ort und wissen, wer von ihnen besondere Kompetenzen hat und wer sich erfolgreich für seine Mandanten einsetzt. Bedauerlicherweise sind Asylverfahren schon abgelehnt worden, weil Anwälte Fristen versäumt haben. Gehen Sie also zuerst zu einer Flüchtlingsberatungsstelle.

## **Rechtliche Beratung**

Flüchtlingen stehen neben den Flüchtlingsberatungsstellen die gleichen, oft kostenlosen Beratungsmöglichkeiten offen, die auch jeder deutsche Staatsbürger in Anspruch nehmen kann. Das gilt sowohl für rechtliche Beratungshilfe als auch für Prozesskostenhilfe. Durch die Beratungshilfe soll es Menschen mit geringem oder ohne Einkommen – wie z. B. Flüchtlingen – ermöglicht werden, sich rechtlich beraten und vertreten zu lassen. Die Beratungshilfe ist eine Hilfe für die Wahrnehmung von Rechten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens. Möchte oder muss sich eine Person mit geringem Einkommen in einem Gerichtsverfahren vertreten lassen, so gibt es die Möglichkeit der Prozesskostenhilfe. Über beides erhalten Sie beim Amtsgericht ihres Ortes weitere Informationen. Die Kosten der Beratungshilfe trägt das Bundesland. Ausführlichere Infos dazu finden Sie unter: <http://www.igfm.de/Wo-finde-ich-rechtliche-Hilfe.1234.0.html>.

Gerade bei Konvertiten kann es zu schweren und gewalttätigen Spannungen innerhalb der Familie kommen. Der Abfall vom Islam ist nach klassischer islamischer Rechtsauffassung ein todeswürdiges Verbrechen. Drohungen, Nötigungen und körperliche Gewalt, insbesondere gegen weibliche Konvertiten, sind daher leider sehr häufig. Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen stehen auch Ausländerinnen kostenlos zur Verfügung. Ausführlichere Infos dazu finden Sie unter: <http://www.igfm.de/Frauen-und-Maedchenhaeuser.1233.0.html>.

## Kirchenasyl

Kirchenasyl ist kein anerkannter Rechtsstatus. Vielmehr haben sich einige Kirchengemeinden, einer alten Kirchentradition folgend, das Recht genommen, einen Flüchtling und/oder eine Flüchtlingsfamilie vorübergehend aufzunehmen – als letzte Maßnahme nach einem längeren, erfolglosen Bemühen um Asyl oder Duldung. Die Kirchengemeinde möchte damit eine Abschiebung verhindern, die erneute Überprüfung eines Asylverfahrens durch die Behörden erzwingen oder Zeit schaffen für politische Entscheidungen oder um eine Aufnahme durch ein Drittland zu organisieren. Juristisch gibt es für die Kirchen im Asylrecht keinerlei Sonderrechte und: Kirchenasyl bricht geltendes Recht. Die Verantwortlichen der Kirchengemeinde riskieren daher unter Umständen, strafrechtlich belangt zu werden. Auch unabhängig davon ist Kirchenasyl für jede beteiligte Gemeinde eine Herausforderung. Unterkunft, Verpflegung, menschliche Betreuung und die Zusammenarbeit mit den Behörden müssen organisiert werden. Eine große Belastung kann auch die Dauer des Kirchenasyls sein, das sich über viele Monate hinziehen kann. Oft wird zwischen „offenem“ und „stillem“ Kirchenasyl unterschieden. Beim „offenen“ Kirchenasyl geht die Kirchengemeinde aktiv auf die Medien zu und versucht durch Öffentlichkeit einen Schutz der Hilfesuchenden vor dem Zugriff der Behörden zu erreichen. Beim „stillen“ Kirchenasyl werden zunächst nur die Behörden informiert, um die Verhandlungen zu erleichtern. Die Behörden werden in jedem Fall informiert. Entscheidet sich eine Gemeinde dafür, einen Flüchtling vorübergehend aufzunehmen ohne die Behörden zu informieren, dann sollte dies nicht als Kirchenasyl, bezeichnet werden. Kirchenasyl ist stark umstritten. Von den Befürwortern wird es als kirchliche Nothilfe gesehen, um im Einzelfall bei „Gefahr im Verzug“ Abschiebungen zu verhindern. Wenn ihre Gemeinde in Erwägung zieht, einem Flüchtling Kirchenasyl zu gewähren, dann sprechen Sie in jedem Fall vorher mit der ökumenischen Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche e. V.: [www.kirchenasyl.de](http://www.kirchenasyl.de).

## Der Hilfesuchende hält sich illegal in Deutschland auf

Falls sich jemand mit der Bitte um Hilfe an Sie wendet, der sich ohne gültige Papiere, mit abgelaufenem Visum o. ä. in Deutschland aufhält, dann schicken Sie ihn zu einer Flüchtlingsberatungsstelle oder wenden Sie sich selbst dorthin. In vielen Fällen lässt sich der Aufenthalt legalisieren. Ausländer ohne Aufenthaltsberechtigung werden auch nicht automatisch abgeschoben. Sie oder der Betroffene können sich auch anonym an Flüchtlingsberatungsstellen wenden, die Hilfe ist kostenlos. Illegalität bringt in jedem Fall erhebliche Probleme mit sich, insbesondere für Frauen und Kinder. Eines der häufigsten Probleme ist der Weg zum Arzt, sei es wegen Krankheit, Schwangerschaft oder einer Untersuchung oder Impfung des Kindes. Jede Person, die sich in Deutschland aufhält, hat das Recht auf eine Krankenbehandlung – auch Personen, die sich illegal in Deutschland aufhalten (siehe § 1 Abs. 1 Nr. 5, § 4 AsylbLG). Das gilt jedoch nicht für die medizinische Regelversorgung. Außerdem können die Leistungen nur in Anspruch genommen werden, wenn die Person bereit ist, ihren Aufenthaltsstatus offen zu legen. Um medizinische Leistungen zu beantragen, müssen sich Personen ohne Krankenversicherung an das Sozialamt wenden. Grundsätzlich sind öffentliche Stellen, wie z. B. Sozial- und Arbeitsämter, verpflichtet, die Ausländerbehörde zu benachrichtigen, wenn sie Kenntnis vom illegalen Status eines Ausländers erhalten (§ 76 Abs. 2 AuslG). Prinzipiell unterliegen städtische Krankenhäuser auch dieser Pflicht. Jedoch können sich Ärzte auf die ärztliche Schweigepflicht berufen. Ärzte und Ärztinnen, die nicht in staatlichen Einrichtungen arbeiten, sind nicht zur Meldung an die Ausländerbehörde verpflichtet. In medizinischen Notfällen müssen Ärzte und Krankenhäuser in jedem Fall helfen, auch wenn die Bezahlung ihrer Hilfe nicht geklärt ist. Das ergibt sich in Notfällen aus der allgemeinen Hilfeleistungspflicht aus § 323 c StGB. Wer dieser Pflicht in erforderlichen Situationen nicht nachkommt, obwohl es zumutbar ist, macht sich nach dieser Vorschrift strafbar. Der Arzt hat dabei in Notfällen (!) eine Untersuchungs- und Behandlungspflicht. Problematisch ist die Frage der Kostenübernahme. Diese können vom Sozialamt übernommen werden, wenn der Patient sie selbst nicht tragen kann. Jedoch ist das Sozialamt wie erwähnt als öffentliche Stelle dazu verpflichtet, die Personendaten an die Ausländerbehörde weiter zu leiten. Einige Einrichtungen des Malteser Hilfsdienstes (MHD) bieten Sprechstunden für Menschen ohne Krankenversicherung und Menschen ohne gültigen Aufenthaltsstatus an. Im Mittelpunkt steht eine anonyme und unbürokratische Erstversorgung bei Krankheitsfällen, Notfällen und eine Beratung in medizinischen Fragen. Die Behandlung wird teilweise sogar völlig kostenfrei angeboten. Medizinische Hilfe für Flüchtlinge ohne Versicherungsschutz – also für illegale Migranten – bieten oder

vermitteln auch eine Reihe anderer Einrichtungen an. Eine bundesweite Übersicht geordnet nach Postleitzahlen finden Sie unter: [http://www.malteser.de/XML\\_STANDORT\\_EINGABE.asp](http://www.malteser.de/XML_STANDORT_EINGABE.asp) und unter: <http://www.igfm.de/Medizinische-Fluechtlingshilfe-Adressliste.1231.0.html>.

## **Weiterführende Infos und Gesetzestexte**

Wie schon erwähnt, sollten Sie nicht versuchen, einen hilfesuchenden Flüchtling im Alleingang zu unterstützen. Die verschiedenen Gesetze, Verordnungen und Ausführungsbestimmungen ändern sich von Zeit zu Zeit. Ebenso die Einschätzung der Verwaltungsgerichte zu bestimmten Fragen.

## **Informationsverbund Asyl**

Wenn Sie Interesse am Thema Asyl haben, finden Sie eine Vielzahl von weiterführenden Informationen beim Informationsverbund Asyl. Der Informationsverbund Asyl ist ein Zusammenschluss der wichtigsten Träger der Flüchtlingsberatung. Dazu gehören der Deutsche Caritasverband, das Diakonische Werk der EKD, der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband und mehrere Vereine, die zum Thema Asyl arbeiten. Zum Angebot gehören eine Rechtssprechungsdatenbank, Länderinformationen, Arbeitsmaterialien und viele andere Informationen: [www.asyl.net](http://www.asyl.net).

## **Literatur**

Im Deutschen Sprachraum gibt es zahlreiche Titel zu Asyl und Migration. Einer der wichtigsten Verlage auf diesem Gebiet ist der „von Loeper Literaturverlag“: [www.vonloeper.de](http://www.vonloeper.de).

## **Rechtstexte**

Sie suchen den Wortlaut des Asylverfahrensgesetzes oder das Gesetz zur Neuregelung des Asylverfahrens oder das Asylbewerberleistungsgesetz, das Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet, das Zuwanderungsgesetz oder die Verordnung zur Neufassung der Asylzuständigkeitsbestimmungsverordnung? Vielleicht suchen Sie sogar die Verordnung über Ausnahmeregelungen für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis an neueinreisende aus-



ländische Arbeitnehmer? Sie finden nahezu das gesamte Bundesrecht, aktualisiert und kostenlos im Internet über das Bundesministerium der Justiz unter: <http://bundesrecht.juris.de>.

Arbeit mit Flüchtlingen kann sowohl sehr belastend als auch interessant und sehr erfüllend sein. Sie birgt in jedem Fall eine große Verantwortung. Falls Sie also z. B. in einem Herkunftsland, per E-Mail oder über Freunde in Kontakt mit potentiellen Asylsuchenden kommen: Achten Sie dringend darauf, dass Sie keine Versprechungen machen, die Sie nicht sicher einhalten können! Auch der Eindruck solcher Versprechen sollte nicht bei Ihrem Gesprächspartner zurückbleiben. Bitte äußern Sie sich nicht zu Möglichkeiten in Deutschland, wenn Sie sich im Asyl- und Ausländerrecht nicht wirklich auskennen und verlocken Sie einen möglichen Asylsuchenden nicht mit rosigen Beschreibungen Europas. Der Kulturschock ist für einen Neuankömmling enorm. Auch sonst stellt sich das Leben in Deutschland für einen Flüchtling völlig anders dar als für einen Einheimischen. Oft gibt es für Menschen, die wegen Verfolgung fliehen müssen, innerhalb ihres Landes oder im benachbarten Ausland einfachere Möglichkeiten, in Sicherheit zu leben.

In jedem Fall brauchen Sie für die Betreuung von Menschen Zeit. Haben Sie keine Möglichkeit einen Hilfesuchenden zu betreuen, dann schicken Sie ihn zu einer Flüchtlingsberatungsstelle. Haben Sie die Zeit und den Willen, einen Hilfesuchenden zu betreuen, dann schicken Sie ihn in jedem Fall auch zu einer Flüchtlingsberatungsstelle – und zwar immer als erstes. Viel Erfolg!

# Märtyrer 2010

**Das Jahrbuch zur Christenverfolgung heute**

herausgegeben

für

die Internationale Gesellschaft für Menschenrechte  
von Max Klingberg

und

für den Arbeitskreis für Religionsfreiheit der  
Deutschen und Österreichischen Evangelischen Allianz  
und die Arbeitsgemeinschaft Religionsfreiheit  
der Schweizerischen Evangelischen Allianz  
von Thomas Schirrmacher und Ron Kubsch

im Auftrag von idea

idea-Dokumentation 10040890

**Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek**

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

**Bibliographic information published by Die Deutsche Bibliothek**

Die Deutsche Bibliothek lists this publication in the Deutsche Nationalbibliografie; detailed bibliographic data is available on the Internet at <http://dnb.ddb.de>.

© 2010 by den Verfassern der Beiträge und VKW

ISBN 978-3-86269-001-5

ISSN 1618-7865

Postfach 1820, D-35528 Wetzlar

Tel.: 064 41/9 15-122 Fax -220

E-Mail: [idea@idea.de](mailto:idea@idea.de) / Internet: [www.idea.de](http://www.idea.de)

Die Herausgeber sind zu erreichen über:

Max Klingberg, IFGM, Borsigallee 9, 60388 Frankfurt/M.

[info@igfm.de](mailto:info@igfm.de)

Thomas Schirmacher: [DrThSchirmacher@me.com](mailto:DrThSchirmacher@me.com)

Ron Kubsch: [Ron.Kubsch@bucer.de](mailto:Ron.Kubsch@bucer.de)

Printed in Germany

Lektorat: Ron Kubsch

Satz: Beate Hebold

Umschlaggestaltung und Gesamtherstellung:

BoD Verlagsservice Beese, Friedensallee 76, 22765 Hamburg

[www.rvbeese.de](http://www.rvbeese.de) / [info@rvbeese.de](mailto:info@rvbeese.de)

Verlag für Kultur und Wissenschaft (Culture and Science Publ.)

Friedrichstr. 38, 53111 Bonn Fax 02 28/9 65 03 89

[www.vkwonline.de](http://www.vkwonline.de) / [info@vkwonline.de](mailto:info@vkwonline.de)

Verlagsauslieferung: IC-Medienhaus

D-71087 Holzgerlingen, Tel. 0 70 31/74 14-177 Fax -119

[www.icmedienhaus.de](http://www.icmedienhaus.de)